

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- Note 1 = sehr gut
- Note 2 = gut
- Note 3 = befriedigend
- Note 4 = ausreichend
- Note 5 = mangelhaft
- Note 6 = ungenügend.

²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

- von 1,00 bis einschließlich 1,50
die Note „sehr gut“,
- von 1,51 bis einschließlich 2,50
die Note „gut“,
- von 2,51 bis einschließlich 3,50
die Note „befriedigend“,
- von 3,51 bis einschließlich 4,50
die Note „ausreichend“,
- von 4,51 bis einschließlich 5,50
die Note „mangelhaft“,
- von über 5,50
die Note „ungenügend“.

(3) Die Gesamtnote für die Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

- von 1,00 bis einschließlich 1,50
„mit Auszeichnung bestanden“,
- von 1,51 bis einschließlich 2,50
„gut bestanden“,
- von 2,51 bis einschließlich 3,50
„befriedigend bestanden“,
- von 3,51 bis einschließlich 4,50
„bestanden“.